

Die Neuregelung des Devisenhandels.

Seit Beginn des Krieges haben sich die auswärtigen Wechselkurse mehr und mehr zu Ungunsten Deutschlands entwickelt. Mit dem inneren Werte unserer Währung und mit der Stärke unserer finanziellen Lage steht diese Entwicklung außer jedem Zusammenhange. Sie beruht vielmehr wesentlich auf den durch den Kriegszustand verursachten für Deutschland besonders fühlbaren Aenderungen und Erschwerungen des internationalen Zahlungsausgleichs. Unsere Ausfuhr hat eine außerordentliche Beeinträchtigung erfahren, und die Einfuhr erweist sich in verhältnismäßig starkem Umfange als notwendig. Das gewinnbringende Seetransportgeschäft ist fast ganz fortgefallen, und unsere Auslandsforderungen und Guthaben sind zurzeit zu einem großen Teil nicht einziehbar.

Die hierdurch bedingte ungünstige Gestaltuna der Devisenkurse hat sich in neuerer Zeit aus verschiedenen Gründen erheblich verschärft. Gekettet von dem Bestreben, schon während des Krieges die nötigen Rohstoffe für die Zeit nach Friedensschluß bereitzustellen, haben der deutsche Handel und die deutsche Industrie umfangreiche Anschaffungen im Auslande gemacht; die meistens sofort notwendige Bereitstellung der zu ihrer Bezahlung erforderlichen Gegenwerte konnte auf den deutschen Markkurs nicht ohne Einfluß bleiben. Dazu kam die Nachfrage nach Auslandswerten durch die Hausspekulation im Devisenhandel und durch die Arbitrage, deren sich insbesondere auch feindliche Länder bedienen, um Deutschlands Auslandsguthaben für ihre eigenen Interessen nutzbar zu machen. Diese Entwicklung der Verhältnisse auf dem Devisenmarkt mußte naturgemäß die Versorgung des legitimen Einfuhrhandels mit ausländischen Zahlungsmitteln erschweren. So kam es, daß die Importeure, in dem Bestreben ihren Bedarf an solchen Werten unbedingt zu decken, ihre Gesuche um ausländische Zahlungsmittel bei ihrer Bankverbinduna mit erhöhten Beträgen oder gleichzeitig an verschiedenen Stellen anbrachten; eine weitere ganz ungerechtfertigte Preissteigerung war die Folge der künstlich gesteigerten Nachfrage.

Eine Besserung der Zahlungsbilanz ist durch tunlichste Steigerung der Ausfuhr, insbesondere durch Abstoßung der im deutschen Besitz befindlichen fremden Wertpapiere, durch Verminderung der Einfuhr, insbesondere der Luxusimporte und durch Einschränkung der Rohstoffversorgung für den Friedensfall anzustreben. Daneben aber müssen Maßnahmen getroffen werden, die die nachteiligen Wirkungen der Spekulation und der Arbitrage auf die Devisenkurse nach Möglichkeit ausschalten.

In dieser Hinsicht läßt sich nur durch tunlichste Konzentration und Kontrolle des Devisenhandels Abhilfe schaffen.

Die Zusammenfassung des gesamten Devisenhandels bei der Reichsbank, wie solche in der Öffentlichkeit mehrfach vorgeschlagen worden ist, erscheint nicht ratsam, weil, ganz abgesehen von den nicht zu überwindenden geschäftstechnischen Schwierigkeiten, ein derartiges Monopol das freie Spiel der Kräfte gänzlich ausschalten und damit für die deutsche Bankwelt den Anreiz, durch Beschaffung von Krediten oder in anderer Weise selbst Guthaben herzustellen, abschwächen würde. Es empfiehlt sich vielmehr, den gesamten Devisenhandel in die Hände der Reichsbank und einer beschränkten Anzahl erster, sachverständiger und vertrauenswürdiger Firmen zu legen, die sich in

bezug auf die Ausführung der Geschäfte im öffentlichen Interesse bestimmten Einschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen haben.

Die rechtlichen Grundlagen für eine derartige Regelung des Devisenhandels sind durch die soeben veröffentlichte Bundesratsverordnung vom 20. Januar d. J. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln geschaffen.

Der Paragraph 1, Absatz 1 der Verordnung bestimmt, daß ausländische Geldsorten und Noten sowie Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland im Betriebe eines Handelsgewerbes nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen gekauft, umgetauscht oder darlehnsweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehnsweise veräußert werden dürfen. Von dieser Beschränkung wird beispielsweise auch der Ankauf ausländischer Zahlungsmittel betroffen, der im Auslande gegen Veräußerung deutscher Markguthaben erfolgt. Durch die Worte „darlehnsweise erworben“ und „darlehnsweise veräußert“ wird die entgeltliche oder unentgeltliche Leihe von bereits vorhandenen ausländischen Zahlungsmitteln jeder Art in den Kreis derjenigen Geschäfte einbezogen, die nur mit den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen abgeschlossen werden dürfen. Der kurzfristige Wechsel ist den ausländischen Geldsorten, Noten, Auszahlungen und Schecks gleichgestellt, weil er, obwohl ein Kreditpapier, doch tatsächlich im internationalen Verkehr als Zahlungsmittel Verwendung findet. Die Vornahme von Kreditoperationen (Personalkredite, Sicherheitskredite gegen Verpfändung von Effekten, Wechsel auf das Inland, Stellung von Bürgschaften und dergl.) zur Schaffung von Guthaben im Auslande wird durch den Absatz 1 nicht gehindert. Ebenso will die Verordnung die Schaffung von Guthaben im Auslande durch Ausfuhr von Waren oder von Wertpapieren in keiner Weise beschränken. Dagegen ist die Verfügung über Guthaben im Auslande zum Zwecke des Erwerbs von Zahlungsmitteln oder Guthaben in inländischer oder einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, auf die das Guthaben lautet, in Absatz 2 des Paragraphen 1 einer Regelung dahin unterzogen, daß auch dieser Erwerb nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen erfolgen darf. Hierunter fällt z. B. die Verfügung über Guthaben in ausländischer Währung zum Zwecke des Erwerbs von Zahlungsmitteln in einer anderen ausländischen oder in Markwährung, die Umwandlung eines Guthabens im Auslande in ein auf eine andere Währung lautendes Guthaben, und die Verfügung über Markguthaben an ausländischen Plätzen zur Gewinnung von ausländischen Zahlungsmitteln.

Aus den Worten „im Betriebe eines Handelsgewerbes“ im Absatz 1 und 2 des Paragraphen 1 folgt, daß der sich naturgemäß in engen Grenzen haltende und eine Regelung nicht bedürftige Verkehr zwischen Privatleuten von der Verordnung nicht betroffen wird, daß aber andererseits nicht nur der Devisenhandel der Banken und Bankiers, sondern auch die Devisengeschäfte aller übrigen Geschäftsleute unter die Bestimmungen der Verordnung fallen. Gleichgültig ist dabei, ob das Geschäft lediglich im Inland oder zwischen In- und Ausland abgeschlossen wird. Zur Ver-